



Doing Business in the Netherlands! –
Ein rechtlicher Leitfaden für Unternehmen

2024

Your goal. Our drive.

BUREN
LEGAL | TAX | NOTARY

3. Gesellschaftsrecht - Rechtsformen

3.1 Die üblichsten Rechtsformen

Die in den Niederlanden gebräuchlichsten Rechtsformen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* – BV, vergleichbar mit der deutschen GmbH), die Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap* – NV, vergleichbar mit der deutschen AG), die beide rechtsfähig sind, und die (Kommandit- oder offene) Personengesellschaft (*personenvennootschap*), die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung besteht, jedoch nicht rechtsfähig ist.

BV

Die wichtigsten Merkmale einer BV sind die folgenden:

- in Anteile aufgeteiltes Kapital;
- in privatem Besitz (d.h. mit einem geschlossenen Kreis von Gesellschaftern);
- kein Mindestkapital erforderlich; und
- verschiedene Arten von Anteilen können geschaffen werden, so dass u.a. unterschiedliche Stimmrechte und Gewinnbeteiligungen möglich sind.

Eine BV ist flexibler als eine NV und ist die in den Niederlanden am häufigsten vertretene Rechtsform. BVs sind als Holdinggesellschaften in (internationalen) Konzernstrukturen und als Betriebs- und Finanzierungsgesellschaften beliebt und gelten auch als geeignet für die Strukturierung von Joint Ventures.

NV

Die wichtigsten Merkmale einer NV sind folgende:

- Mindestkapital von 45.000 EUR;
- alle Aktionäre sind stimm- und gewinnberechtigt;
- unterschiedliche Arten von Aktien möglich; und
- besondere Regeln für die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung.

Im Allgemeinen unterliegt eine NV strengeren Kapital- und Gläubigerschutzvorschriften als eine BV. Die NV ist in erster Linie als öffentliche Gesellschaft

konzipiert, deren Aktien an der Börse notiert werden können. Bis 2019 konnte das Kapital einer NV aus einzelnen Inhaberaktien bestehen. Mittlerweile können solche Aktien nur noch in Form einer Globalurkunde ausgegeben werden. Alle (einzelnen) Inhaberaktien, die bis zum 1. Januar 2020 nicht in Namensaktien umgewandelt wurden, gelten von Gesetzes wegen als umgewandelt. Bis zum 2. Januar 2026 haben Inhaberaktionäre das Recht, von der jeweiligen Gesellschaft eine Ersatzaktie in Form einer Namensaktie zu erwerben.

Personengesellschaft

Die beiden häufigsten Formen niederländischer Personengesellschaften sind die offene Handelsgesellschaft (*vennootschap onder firma* - VOF), die eine Partnerschaft zwischen mindestens zwei persönlich haftenden Gesellschaftern darstellt, und die Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap* - CV), die eine Partnerschaft zwischen mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter ist.

Die Niederländische Personengesellschaften sind nicht rechtsfähig.

3.2 Gründung

Die Gründung einer BV erfordert nur wenige Formalitäten und kann sehr schnell und einfach durchgeführt werden.

BVs und NVs werden gegründet, indem ein niederländischer Notar (*notaris*) die Gründungsurkunde notariell beurkundet (*akte van oprichting*). Diese Gründungsurkunde enthält die erste Fassung der Satzung und muss in niederländischer Sprache abgefasst sein. Eine englische Übersetzung wird in der Regel zur Verfügung gestellt.

Die Gründung einer NV bedarf eines Kontoauszuges, der die Einzahlung des Mindestkapitals (soweit in bar erfolgt) belegt, oder eine von den Gesellschaftern unterzeichnete Beschreibung der Einlage sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die



Einzahlung (falls diese aus Sachwerten besteht).

Gründer einer NV oder BV können eine, oder mehrere, natürliche, oder juristische Personen sein, von beliebiger Staatsangehörigkeit und beliebigem (Wohn-)Sitz.

Der niederländische Notar ist gesetzlich verpflichtet, Personen, die mindestens 25 % an der neu gegründeten Gesellschaft halten (der/die Ultimate Beneficial Owner - UBO), in das UBO-Register einzutragen.

Eine Personengesellschaft wird nach niederländischem Recht durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen einem oder mehreren Personen gegründet. Der Gesellschaftsvertrag muss eine dauerhafte Zusammenarbeit der Gesellschafter vorsehen und niederländischem Recht unterworfen sein. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Eine VOF muss mindestens zwei persönlich haftende Gesellschafter haben, während eine Kommanditgesellschaft mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter und einen beschränkt haftenden Gesellschafter (oder "stillen" Gesellschafter) haben muss. Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

3.3 Laufende Berichts- und Offenlegungspflichten

Gesellschaften müssen innerhalb von acht Tagen nach ihrer Gründung in das Handelsregister der niederländischen Handelskammer eingetragen werden. Das Handelsregister enthält öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen, wie z. B. die Namen der Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Prokuristen (einschließlich des Umfangs

ihrer Befugnisse), sofern vorhanden, und den Gesellschaftsvertrag.

Satzungsänderungen und bestimmte Änderungen des Gesellschaftsvertrags der KG müssen beim Handelsregister angemeldet und eingetragen werden, ebenso wie bestimmte andere Änderungen in der Gesellschaft.

Werden alle ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile der Gesellschaft von einer natürlichen oder juristischen Person gehalten, müssen auch bestimmte Basisdaten über diesen alleinigen Anteilseigner eingetragen werden.

Alle Unternehmen und juristischen Personen müssen den/die UBOs in das UBO-Register eintragen

Die Unternehmen haben eine Buchhaltung zu führen und (Jahres-)Abschlüsse erstellen. Je nach Größe des Unternehmens gelten zusätzliche Buchführungs-, Prüfungs- und Veröffentlichungspflichten, die von bestimmten Schwellenwerten abhängen.

Das niederländische Recht enthält keine besonderen Anforderungen an den Inhalt der Jahresabschlüsse von Personengesellschaften, es sei denn, alle geschäftsführenden Gesellschafter sind nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften; in diesem Fall unterliegt die Gesellschaft den niederländischen Rechnungslegungsvorschriften.

3.4 Management-Strukturen

Das niederländische Gesellschaftsrecht sieht vor, dass NVs aus einem geschäftsführenden Vorstand und einer Hauptversammlung der Aktionäre

besteht. NVs können auch einen Aufsichtsrat einrichten, obwohl das bei den meisten Unternehmen nicht erforderlich ist. Der Vorstand ist das handelnde Organ des Unternehmens, dessen Aufgabe es ist, das Tagesgeschäft des Unternehmens zu erledigen. Der Vorstand besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Staatsangehörigkeit und (Wohn-)Sitz der Vorstandsmitglieder sind ohne Bedeutung (obwohl dies steuerlich relevant sein kann).

Vergleichbar mit der NV ist die Struktur der BV. Nach niederländischem Gesellschaftsrecht haben BVs zudem die Wahl zwischen einem *One-Tier-Modell*, in welchem Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in einem Organ vereinigt sind, und einem *Two-Tier-Modell*, bei dem Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung getrennte Organe darstellen und nur die Geschäftsführung nach außen hin auftritt.

Als Personengesellschaften werden VOFs grundsätzlich von allen Gesellschaftern geführt und vertreten. CVs werden durch den/die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten, der/die für das Tagesgeschäft der CV verantwortlich ist/sind.

3.5 Haftung der Geschäftsführer, der Gesellschafter und der Aktionäre

Die innere Haftung ist von der äußeren Haftung der Geschäftsführer zu unterscheiden: Die innere Haftung besteht gegenüber der Gesellschaft, während die äußere Haftung gegenüber Dritten, also den Gläubigern der Gesellschaft oder den Steuerbehörden, besteht.

Im Allgemeinen gilt, dass Geschäftsführer nur bei schwerem Verschulden (*ernstig verwijt*)

gesamtschuldnerisch für Misswirtschaft haften. Misswirtschaft kann darin bestehen, dass ein Handeln (oder Unterlassen) gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt oder in einer eindeutig unredlichen Weise erfolgt.

Geschäftsführer, die im Namen einer Gesellschaft einen Vertrag abschließen in dem Wissen (oder fahrlässigen Nichtwissen), dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen oder nicht liquide genug ist, um diese erfüllen zu können, können (im Außenverhältnis) für den dadurch entstehenden Schaden in die Haftung genommen werden. Die Beweislast trägt der geschädigte Gläubiger.

Aktieninhaber oder Gesellschafter haften in der Regel nicht persönlich für Handlungen, die im Namen der Gesellschaft vorgenommen wurden. Dadurch sind sie nicht verpflichtet, sich an den Verlusten der Gesellschaft zu beteiligen, die über den von ihnen gehaltenen Anteil hinausgehen. Die niederländische Rechtsprechung hat jedoch anerkannt, dass es bei außergewöhnlichen Umständen erlaubt ist, den "corporate veil" aufzuheben und die Aktieninhaber oder Gesellschafter für die Schulden und Verpflichtungen des Unternehmens gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

Die Gesellschafter einer VOF haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter einer CV ist unbeschränkt, während die Haftung der beschränkt haftenden Gesellschafter auf die Höhe ihrer Kapitaleinlagen begrenzt ist, sofern sie nicht geschäftsführend tätig sind oder die Gesellschaft vertreten.





Amsterdam

WTC - Turm Seven
level 14
Strawinskylaan 1441
NL-1077 XX Amsterdam
Niederlande

Postfach 78058
NL-1070 LP Amsterdam
Niederlande

T +31 (0)20 333 8390

Beijing

ZhongYu Plaza, Room
1602
North Gongti Road 6
100027 Beijing
China

T +86 (10)8 5235 780

Den Haag

Schenkkade 50
NL-2595 AR Den Haag
Niederlande

Postfach 18511
NL-2502 EM Den Haag
Niederlande

T +31 (0)70 318 4200

Luxemburg

5, rue Goethe
L-1637 Luxemburg
Luxemburg

T +352 (0)2644 0919

Shanghai

Room 1661, Building B
North KaiXuan Road 1188
200063 Shanghai
China

T +86 (21)6 1730 388